

# Schuldrecht BT Fälle

## Fall 3: E-Roller ohne Navigation

### Sachverhalt



Alexandra (A) möchte sich schon seit längerer Zeit einen E-Roller zulegen und entdeckt am 25.12.2023 einen Roller nach ihren Vorstellungen im Online-Shop des Vadim (V). A klickt noch am gleichen Tag auf den „kostenpflichtig Bestellen“ Button und kauft den Roller zu einem Kaufpreis von 599 €. Der Roller soll hierbei eine Ablagemöglichkeit am Lenker für Smartphones haben, damit man auch während der Fahrt problemlos zu einem bestimmten Ziel navigieren kann, ohne das Smartphone in Händen halten zu müssen. A erhält nach Abschluss der Bestellung eine automatisierte Bestellbestätigung von V; dieser verschickt den E-Roller direkt nach den Feiertagen am 27.12.2023 und gibt das Paket mit dem Roller bei der DHL ab.

Am 30.12.2023 trifft der DHL-Bote bei A ein und überreicht dieser das Paket mit dem Roller. A öffnet das Paket voller Vorfreude, muss aber schon direkt nach dem Auspacken feststellen, dass die Ablagemöglichkeit für Smartphones bei ihrem Modell fehlt. Ansonsten funktioniert der Roller einwandfrei. Noch am Abend des 30.12.2023 schreibt A dem V eine E-Mail und erklärt diesem, dass der Roller einem Materialfehler unterliegt und verlangt die Lieferung eines neuen E-Rollers. V solle ihr innerhalb von einer Woche einen neuen Roller zuschicken, also bis zum 06.01.2024. Allerdings reagiert V nicht auf die Nachricht der A, da er über Silvester und Neujahr mit zahlreichen anderen Bestellungen beschäftigt ist.

A ist aber dringend auf einen funktionierenden Roller angewiesen, da sie ab dem 01.01.2024 eine neue Arbeitsstelle antritt und dort einen Roller benötigt, um zahlreiche Hausbesuche bei Kunden durchführen zu können. Ein Auto besitzt A indes nicht. Also kauft sie sich für 699 € einen neuen ähnlichen Roller mit der entsprechenden Smartphone-Funktion.

Als V sich auch zum 15.01.2024 nicht bei A gemeldet hat, schickt diese ihm den E-Roller wieder zurück und verlangt nun zum einen Ersatz der Mehrkosten für den Ersatzroller in Höhe von 100 € und zudem die Porto- und Versandkosten für den Rückversand in Höhe von 15 €.

**Hat A gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten und der Versand- und Portokosten in Höhe von insgesamt 115 €?**